

Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bad Marienberg
vom 24. März 2026

Der Stadtrat Bad Marienberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), sowie des § 33 der Friedhofssatzung vom 15.05.2023, geändert durch Satzung vom 11.08.2025, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

A	Reihengrabstätten	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	80,- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	530,- €
	3. anonyme Reihengrabstätte	850,- €
B.	Gemischte Grabstätten	
	Bei der zusätzlichen Beisetzung einer Asche in eine durch Erdbestattung belegte Grabstätte sind zu entrichten	345,- €
C.	Urnenreihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten	
	1. Erstbestattung im Urnengrabfeld	460,- €
	2. Erstbestattung im anonymen Urnengrabfeld	600,- €
	3. bei der Zweitbelegung (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	345,- €
D.	Bestattung unter Bäumen	
	Überlassung einer Urnengrabstätte zur Bestattung unter Bäumen	1.780,- €
E.	Wiesengrabstätten	
	1. Reihenwiesengrab für Erdbestattung	2.100,- €
	2. Urnenwiesengrab	1.150,- €
	3. Zweitbelegung eines Wiesengrabes für Erdbestattung oder eines Urnenwiesengrabes je zusätzlicher Beisetzung einer Asche	345,- €
F.	Grabstätten für Sternenkinder	0,- €

II. Anfertigen der Grabstätten und die Abfuhr überschüssiger Erde

A.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	140,- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	465,- €
B.	Beisetzung einer Urne	240,- €
C.	Liefern und Aufstellen der Granitsäule als Gedenkzeichen bei der Bestattung unter Bäumen	160,- €
D.	Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Gebührensätze zu Ziffer II., Buchstabe A – D um	305,- €
E.	Grabstätten für Sternenkinder	0,- €

III. Benutzung der Leichenhalle

	1. je Beisetzung auf einem Friedhof der Stadt Bad Marienberg	150,- €
	2. für die Aufbewahrung Verstorbener, die auswärts beigesetzt werden, pro angefangenem Tag	40,- €
	jedoch höchstens	360,- €

IV. Einebnen der Grabstätten

Für das Einebnen der Grabstätten werden die entstehenden Kosten nach Arbeitsaufwand, Maschineneinsatz und anfallenden Deponiekosten als Gebühren erhoben.

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VIII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bad Marienberg hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit


(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Marienberg,


Sabine Willwacher
Stadtbürgermeisterin

24. März 2026



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 22 / 2026 am 29.05.2026

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 09.06.2026
Im Auftrag

Carolyn Grahn (S)
Carolyn Grahn
Verbandsgemeindeinspektorin

